

100.000-mal heruntergeladen, nachdem er über eine unbekannte Quelle im April 2009 im Internet verfügbar gemacht worden war.⁵⁰ Auch gingen die Einnahmen aus dem Verkauf von DVDs 2009 im Vorjahresvergleich um 13 Prozent zurück, von \$10,06 Milliarden auf \$8,73 Milliarden Dollar.⁵¹

B. Das Problem der Internetpiraterie

Die Multimediaindustrie sieht sich in ihren tradierten Strukturen vor allem auch durch das Phänomen der Internetpiraterie bedroht. Hierunter versteht man die Verfügbarkeit von Raubkopien digitaler Multimediawerke – vor allem in Filesharing-Netzwerken – in einem bis zum Anbruch des digitalen Zeitalters unvorstellbaren Ausmaß.⁵² Anzumerken ist insoweit, dass auf wissenschaftlicher Ebene jedenfalls umstritten ist, ob und inwieweit die Internetpiraterie für die wirtschaftliche Krise der Multimediaindustrie verantwortlich ist.⁵³

I. Einführung

Der wesentliche Unterschied zwischen der Gefahr, die die Internetpiraterie darstellt, und derjenigen, die von Raubkopien in der analogen Welt ausging, liegt darin, dass der großangelegte Vertrieb illegal erstellter Vervielfältigungsstücke von physischen Datenträgern wie CDs und DVDs eine große logistische Herausforderung darstellt. Denn hierfür sind eine organisatorische Infrastruktur, Produktionsstätten und die Etablierung von physischen Vertriebswegen erforderlich und damit erhebliche finanzielle Mittel.⁵⁴ Bereits aus diesem Grund stellte im analogen Zeitalter der Schwarzmarkt zu keiner Zeit eine ernsthafte Bedrohung für die Existenzgrund-

50 Vgl. *IFPI*, *IFPI Digital Music Report 2010*.

51 Allerdings erhöhten sich die Einnahmen aus in den U.S.-amerikanischen Kinos angelaufenen Filmen auf 9,87 Mrd. Dollar und lagen damit sogar 10 Prozent höher als im Vorjahr, weswegen die Filmwirtschaft insgesamt gesehen nur einen minimalen Umsatzrückgang von 0,3 Prozent erlitt, vgl. *Cheng*, *DVD sales tank in 2009 as Americans head to the cinema*, *Ars Technica*, 04.01.2010, <http://arstechnica.com/media/news/2010/01/dvd-sales-tank-in-2009-as-americans-head-to-the-cinema.ars> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

52 Bedrohung durch das sogenannte "Darknet", vgl. hierzu *Biddle/England/Peinado/Willman*, *The Darknet and the Future of Content Distribution*, abrufbar unter <http://msl1.mit.edu/ESD10/docs/darknet5.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

53 Vgl. *Altig/Clement/Papies*, in: *Clement/Schusser/Papies* (Hrsg.), *Ökonomie Musikindustrie*, 2008, S. 17 m. V.a. entsprechende Studien betreffend den wirtschaftlichen Einfluß der Internetpiraterie auf den Musikmarkt; vgl. hierzu auch den Beitrag von *Becker/Clement/Schusser*, „Piraterie in Peer-to-Peer-Netzwerken“, in: *Clement/Schusser/Papies* (Hrsg.), *Ökonomie Musikindustrie*, 2008, S. 211 ff; vgl. weiterhin *Kouretsidis*, *Digitaler Musikmarkt*, 2007, S. 7 mit weiteren Hinweisen auf empirische Studien.

54 *Lincoff*, 2 J. Int'l Media & Ent. L. 1, 4 (2008-2009).

lage der Multimediaindustrie dar. Hingegen ist im Zeitalter der Digitalisierung die Produktion und Verbreitung von Raubkopien von digitalen Multimediawerken schnell, einfach und ohne großen finanziellen Aufwand möglich. So ist fast jeder Internetnutzer unter Nutzung der regulären technischen Fähigkeiten seines Computer und des Internets in der Lage, digitale Multimediawerke zunächst von einer CD oder DVD auf seinen Computer zu übertragen und von hieraus über das Internet an Dritte weiter zu verbreiten.⁵⁵

Zudem bieten Filesharing-Netzwerke Internetnutzern die Möglichkeit, sich mit anderen Nutzern zum Zwecke des Tauschs von Dateien mit Multimediawerken zusammenzuschließen. In einem solchen Netzwerk können die Computer aller Nutzer, die zeitgleich im Netzwerk eingeloggt sind, nach bestimmten digitalen Inhalten durchsucht werden. Wird die von einem Nutzer gesuchte Datei irgendwo im Netzwerk lokalisiert, so kann eine Kopie der Datei über eine Internetverbindung auf den Computer des nachfragenden Nutzers übertragen und dort gespeichert werden. In der Regel basieren Filesharing-Netzwerke auf einer sogenannten „peer-to-peer“-Software. Mit ihrer Hilfe wird ein Netzwerk „unter Gleichen“ erstellt, d.h. eine unmittelbare technische Kommunikation zwischen Computern, die die gleichen technischen und funktionellen Voraussetzungen aufweisen.⁵⁶ Daten, die innerhalb solcher Filesharing-Netzwerke kommuniziert werden, machen nach einem im Oktober 2009 veröffentlichten Bericht des auf Netzwerkmanagement spezialisierten Unternehmens Sandvine derzeit etwa 20 Prozent des gesamten Datenverkehrs des Internets aus.⁵⁷

II. Der Kampf der Multimediaindustrie gegen die Internetpiraterie

Bei der Bekämpfung des Phänomens der Internetpiraterie verfolgt die Multimediaindustrie mehrere unterschiedliche Strategien, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

1. Klagen gegen die Anbieter von Filesharing-Netzwerken und -Technologien

Ein Vorgehen gegen die Anbieter von Filesharing-Netzwerken und Technologien schien zunächst als die praktischste und effizienteste Lösung des Problems der Internetpiraterie. Denn durch die Beseitigung der Netzwerke erhofften sich die

⁵⁵ *Lincoff*, s.o.; *Roth*, 18 Fordham Intell. Prop. Media & Ent. L.J. 515, 522 (2008).

⁵⁶ *Meschede*, Schutz digitaler Musik- und Filmwerke, 2007, S. 23.

⁵⁷ *Sandvine*, 2009 Global Broadband Phenomena, S. 2, abrufbar unter <http://www.sandvine.com/downloads/documents/2009%20Global%20Broadband%20Phenomena%20-%20Full%20Report.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

Rechtsinhaber, das Übel an der Wurzel zu packen. Dieser Weg erschien aussichtsreicher als die Durchführung von Klageverfahren gegen Millionen einzelne Nutzer, die im Rahmen solcher Netzwerke illegal Daten tauschen.⁵⁸

Den Auftakt machte in den USA im Jahr 1999 das Verfahren gegen das Unternehmen Napster. Darauf folgten weitere Klagen, u.a. gegen Scour, Aimster, Audiogalaxy, Morpheus, Kazaa, iMesh und LimeWire.⁵⁹ Die drei wichtigsten Verfahren dieser sogenannten „dissemination technology cases“⁶⁰ gegen Napster, Aimster sowie die Softwareanbieter sowie Grokster/Streamcast werden nachfolgend kurz dargestellt. Denn diese Fälle haben die Beurteilung der Haftung von ISPs für Urheberrechtsverletzungen der Nutzer ihrer Internetdienste, die für die Zwecke dieser Arbeit eine wichtige Rolle spielt,⁶¹ nachhaltig beeinflusst.

a. Napster

In dem Verfahren *A&M Records, Inc. v. Napster Inc.* („Napster“) wurde im Dezember 1999 zunächst der ISP Napster, Inc. von mehreren Tonträgerunternehmen wegen Urheberrechtsverletzung („copyright infringement“) verklagt.⁶²

Der Beklagte vertrieb über das Internet eine kostenlose Software, nach deren Installation sich die Nutzer in das vom Beklagten unterhaltene Netzwerk einloggen und mit anderen, ebenfalls im Netzwerk eingeloggten Nutzern digitale Tonaufnahmen im MP3-Format („Musikdatei“) tauschen konnten.⁶³ Aufgrund der ausgeklügelten Suchfunktionen sowie der sich innerhalb kürzester Zeit entwickelnden extremen Popularität des Netzwerks hatten die Nutzer des Netzwerks bald die Möglichkeit, die Festplatten von Millionen von Nutzern auf Dateien mit ihren Lieblingstiteln hin zu durchsuchen.⁶⁴ Die Nutzung des Netzwerks war für die Nut-

58 *Reichman/Dinwoodie/Samuelson*, 22 Berkeley Tech. L.J. 981, 1014 (2007); *Lemley/Reese*, 56 Stan. L. Rev. 1345, 1349 (2004).

59 Vgl. den Bericht der EFF, *RIAA v. The People*, 2008.

60 *Reichman/Dinwoodie/Samuelson*, 22 Berkeley Tech. L.J. 981, 1012 (2007).

61 Vgl. 8. Kapitel.

62 *A&M Records, Inc. v. Napster Inc.*, 114 F. Supp. 2 d 896 (N.D. Cal. 2000).

63 114 F. Supp. 2 d 896, 901.

64 114 F. Supp. 2 d 896, 902. Aus technischer Sicht bestand das Netzwerk des Beklagten aus Gruppierungen von Servern, sog. „Cluster“, an die die Nutzer angeschlossen wurden und in der Folge Musikdateien mit denjenigen Nutzern des Netzwerks, die demselben Cluster zugewiesen waren, austauschen konnten. Dabei wurden die Suche und der Austausch der Musikdateien über die Server des Beklagten zentralisiert gesteuert. Sobald sich ein Nutzer im Netzwerk einloggte, stellte der auf dem Computer des Nutzers durch die Software des Beklagten installierte Browser einen Kontakt mit einem Server des Netzwerks her und lud eine Liste der Namen aller der in der Musikbibliothek des Computer des Nutzers vorhandenen

zer kostenfrei, da die Geschäftsstrategie des Beklagten darin bestand, zunächst einen möglich großen Kundenstamm aufzubauen, um diesen zu einem späteren Zeitpunkt zu kommerzialisieren.⁶⁵ Von den getauschten Musikdateien entfiel den Untersuchungen der Kläger zufolge ein Anteil von mehr als 80 Prozent auf urheberrechtlich geschützte Musikdateien, deren Nutzung im Rahmen des Netzwerks des Beklagten von den Rechtsinhabern nicht autorisiert worden war.⁶⁶

Der Beklagte stützte seine Verteidigung vor allem auf die vom Supreme Court entwickelte Sony-Doktrin⁶⁷ mit dem Argument, dass das von ihm betriebene Netzwerk neben dem Tausch nicht autorisierter digitaler Kopien von Tonaufnahmen auch zu wesentlichen rechtmäßigen Zwecken genutzt werden könne. Dieser Auffassung schloss sich das erstinstanzliche Gericht nicht an, da die vom Beklagten angeführten rechtmäßigen Verwendungsmöglichkeiten im Vergleich zu dem Umfang rechtswidriger Nutzungen kaum ins Gewicht fallen oder nur in Verbindung mit rechtswidrigen Handlungen auftreten würden.⁶⁸ Auch könne die Sony-Doktrin aufgrund der zentralen Rolle, die der Beklagte als Betreiber des Netzwerks im Zusammenhang mit den über sein Netzwerk ermöglichten Urheberrechtsverletzungen spielte, keine Anwendung finden.⁶⁹ Da die Sony-Doktrin einer Haftung des Beklagten wegen *contributory infringement*⁷⁰ somit nicht entgegenstand, kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Beklagte nach den Grundsätzen dieses Rechtsinstituts für die Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer verantwortlich war. Darüber hinaus sah es auch die Voraussetzungen der *vicarious liability*⁷¹ durch den Beklagten als erfüllt an.⁷²

In der Berufungsinstanz bestätigte der Ninth Circuit die Haftung des Beklagten.⁷³ Abweichend von der Begründung des erstinstanzlichen Gerichts ging der

MP3-Dateien auf den Server hoch. Diese Liste wurde Teil eines durch den Server erstellten, in Echtzeit aktualisierten Gesamtindexes aller Dateinamen, die über die Computer sämtlicher zum gleichen Zeitpunkt eingeloggter Nutzer an den Server kommuniziert worden waren. Diesen Index konnte jeder Nutzer durch Aktivierung der Suchfunktion der Software auf die gewünschten Musikdatei hin durchsuchen, woraufhin der Server dem Nutzer eine Liste derjenigen Dateinamen übermittelte, deren Bezeichnungen mit dem von ihm eingegebenen Suchbegriff übereinstimmten. Forderte der Nutzer hierauf den Download einer dieser Dateien an, fragte der Server des Beklagten bestimmte Informationen über den Computer des Nutzers ab, auf dessen Festplatte sich die angeforderte Datei befand und übermittelte diese an den nachfragenden Computer, der auf dieser Grundlage eine Internetverbindung herstellen und die angeforderte Datei herunterladen konnte.

65 114 F. Supp. 2 d 896, 902.

66 114 F. Supp. 2 d 896, 903.

67 Vgl. 8. Kapitel, Teil B.II.2.b.(bb)(1).

68 114 F. Supp. 2 d 896, 912.

69 114 F. Supp. 2 d 896, 917: "In any event, Napster's primary role of facilitating the unauthorized copying and distribution established artists' songs renders Sony inapplicable."

70 Vgl. 8. Kapitel, Teil B.II.2.

71 Vgl. 8. Kapitel, Teil B.II.3.

72 114 F. Supp. 2 d 896, 920-22.

73 *A&M Records, Inc. v. Napster Inc.*, 239 F.3 d 1004 (9th Cir. 2001).

Ninth Circuit jedoch von der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Sony-Doktrin auf den Beklagten aus.⁷⁴ Das erstinstanzliche Gericht habe bei der Beurteilung der Funktionen des Internetdienstes nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Dienst trotz der Tatsache der derzeitigen überwiegenden Nutzung zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen seiner technischen Beschaffenheit nach auch zu rechtmäßigen Zwecken verwendet werden könne. Diese theoretische Fähigkeit zur Ausführung rechtmäßiger Funktionen reiche für die Anwendbarkeit der Sony-Doktrin aus. Dennoch wurde der Beklagte auch nach Ansicht des Ninth Circuit hierdurch im Ergebnis nicht vor einer Haftung als *contributory infringer* geschützt. Denn es seien genug Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Beklagte über das generelle Bewusstsein der Möglichkeit der rechtswidrigen Verwendung hinaus auch positive Kenntnis von dem Vorhandensein konkreter rechtswidriger Inhalte in seinem Netzwerk gehabt habe.

b. Aimster

Wenig später wurde in dem Verfahren *In re Aimster Copyright Litigation* („Aimster“) auch der Betreiber des Filesharing-Netzwerks Aimster von einigen Tonträgerunternehmen und Musikverlagen wegen der im Rahmen dieses Netzwerks durch die Nutzer begangenen Urheberrechtsverletzungen verklagt.⁷⁵ Wie in *Napster* konnten Internetnutzer über das Netzwerk der Beklagten Musikdateien untereinander austauschen.⁷⁶ Eine Besonderheit des Netzwerks bestand darin, dass der Prozess der internetbasierten Übertragung der Musikdateien codiert stattfand. Die jeweils auszutauschende Datei wurde somit während des Übermittlungsvorgangs zunächst ver- und erst nach abgeschlossener Übertragung auf den Computer des nachfragenden Nutzers wieder entschlüsselt.

Bereits das erstinstanzliche Gericht war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beklagten für die im Rahmen ihres Netzwerks stattfindenden Urheberrechtsverletzungen der Nutzer nach den Grundsätzen des *contributory infringement* hafteten und untersagte den Beklagten den fortgesetzten Betrieb ihres Netzwerks. In der

⁷⁴ 239 F.3d 1004, 1020-22.

⁷⁵ *In re Aimster Copyright Litigation*, 252 F. Supp. 2d 634 (N.D. Ill. 2002).

⁷⁶ Technisch basierte das Netzwerk der Beklagten auf der Ausnutzung der Funktionen von sog. Instant-Messaging-Diensten („IM-Dienst“) wie beispielsweise demjenigen des Internetdienstes AOL. Voraussetzung für die Nutzung des Netzwerks der Beklagten war somit die gleichzeitige Nutzung eines solchen IM-Dienstes, da für den Austausch von Musikdateien die gleichzeitige Anwesenheit der tauschenden Nutzer in einem sogenannten „Chat-Raum“ notwendig war. Um das Netzwerk nutzen zu können, mussten zunächst eine kostenlose, auf der Webseite der Beklagten zur Verfügung gestellte Software heruntergeladen werden. Nach Installation der Software und Anmeldung im System anhand Nutzernamen und Passwort konnten die Nutzer jeden anderen im System registrierten Nutzer zu ihren „Buddies“ erklären, mit denen sie dann direkt kommunizieren und Musikdateien austauschen konnten.

dagegen eingelegten Berufung bestätigte der Seventh Circuit⁷⁷ die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts. Die Sony-Doktrin sei trotz des Umstandes, dass der Dienst des Beklagten theoretisch auch zu rechtmäßigen Zwecken verwendet werden könne, nicht anwendbar, da die Beklagten Beweise dafür schuldig geblieben seien, dass ihr Dienst jemals tatsächlich zu einem solchen rechtmäßigen Zweck genutzt worden wäre.⁷⁸ Auch scheitere die Haftung der Beklagten wegen *contributory infringement* nicht daran, dass sie aufgrund der Verschlüsselungsfunktion nicht wussten, welche Dateien im Rahmen des Netzwerks von den Nutzern getauscht wurden, und damit keine positive Kenntnis von den Rechtsverletzungen hatten. Insoweit müsse berücksichtigt werden, dass die Beklagten selbst die Verschlüsselungsfunktion freiwillig in das Netzwerk eingeführt und somit ihre Unkenntnis selbst verschuldet hatten, weswegen die auf dieser Weise herbeigeführte Unkenntnis sie nicht vor der Haftung bewahren könne.

c. Grokster

Das Verfahren *MGM Studios, Inc. v. Grokster Ltd.* („Grokster“), das von den großen Hollywoodstudios⁷⁹ und einigen anderen Unternehmen der Multimediaindustrie gegen die Filesharing-Dienste Grokster Ltd. und Streamcast Networks Inc. angestrengt wurde, gelangte schließlich bis vor den Supreme Court.⁸⁰

Im Unterschied zu *Napster* und *Aimster* waren die Beklagten in *Grokster* an den Aktivitäten der Nutzer im Zusammenhang mit den durch ihre Software errichteten Netzwerken nicht unmittelbar involviert, d.h. deren Server übernahmen keinerlei Funktion bei der Suche nach urheberrechtlich geschützten digitalisierten Inhalten und deren Übertragung.⁸¹ Der einzige unmittelbare Kontakt zwischen den Beklag-

77 *In re Aimster Copyright Litigation*, 334 F.3 d 643 (7th Cir. 2003).

78 334 F.3 d 643, 651.

79 Metro-Goldwyn-Mayer Studios, Inc., Columbia Pictures Industries, Inc., Disney Enterprises, Inc., Paramount Pictures Corporation; Twentieth Century Fox Film Corporation und Universal City Studios LLP.

80 *MGM Studios, Inc. v. Grokster Ltd.*, 545 U.S. 913 (2005).

81 Die über das Internet vertriebene Software basierte im Falle von Grokster auf der sog. Fast-Track-Technologie und im Falle von Streamcast auf der sog. Gnutella-Technologie. Beide Technologien ermöglichten es ihren Nutzern, bei der Suche nach Dateien mit bestimmten digitalen Inhalten direkte Anfragen an die Computer anderer, die gleiche Software verwendende Nutzer zu senden. Im Rahmen der Fast-Track-Technologie wurde eine solche Suchanfrage an einen sog. „Supernode“ übermittelt, d.h. an einen Computer, der über die Fähigkeit zur Indexierung von auf den mit ihm verbundenen Computern gespeicherten Dateien verfügte und die Suchanfrage zudem an andere Supernodes weiterleitete. Nachdem ein Supernode die gesuchte Datei auf einem Computer lokalisiert hatte, teilte er dies dem Computer des suchenden Nutzers mit, der auf Grundlage dieser Information eine unmittelbare Verbindung

ten und den Nutzern der Filesharing-Netzwerke bestand darin, dass die Nutzer die von den Beklagten im Internet zur Verfügung gestellte Software von deren Webseiten auf ihre Computer herunterladen mussten, bevor sie die Filesharing-Netzwerke nutzen konnten. Aufgrund dieser dezentralen Struktur der von den Beklagten angebotenen Netzwerke hatten sowohl das erstinstanzliche Gericht als auch der Ninth Circuit eine Haftung der Beklagten für die Urheberrechtsverletzungen der Nutzer abgelehnt.⁸²

Hingegen entschied der Supreme Court unter Heranziehung des patentrechtlichen Grundsatzes der Haftung für schuldhafte Veranlassung („inducement rule“),⁸³ dass die Beklagten für die Urheberrechtsverletzungen der Nutzer hafteten. Nach seiner Auffassung hatte der Ninth Circuit die Sony-Doktrin zu weit interpretiert und daher das Vorliegen der subjektiven Voraussetzung der Haftung der Beklagten als *contributory infringer* zu Unrecht verneint. Die Sony-Doktrin besage nur, dass eine Haftung für *contributory infringement* aufgrund von vermutetem Vorsatz („imputed intent“) nicht allein darauf gestützt werden könne, dass sich der Hersteller oder Verkäufer einer Technologie bewusst sei, dass die Technologie unter anderem auch zu rechtswidrigen Zwecken eingesetzt werden könne.⁸⁴ Darüber hinaus seien die Gerichte jedoch durch die Doktrin nicht daran gehindert, die Haftung auf andere, von dem bloßen Bewusstsein der rechtswidrigen Verwendungsmöglichkeit unabhängige Umstände zu stützen. Die Sony-Doktrin stehe dementsprechend der Bejahung der Haftung für *contributory infringement* nicht entgegen, falls den Beklagten aufgrund anderer Tatsachen eine rechtswidrige Gesinnung nachgewiesen werden könne.⁸⁵ Im Falle der Beklagten kam eine solche rechtswidrige Absicht nach Auffassung des Supreme Court jedoch in drei Umständen deutlich zum Ausdruck:

zu dem Computer mit der gesuchten Datei zwecks Übertragung dieser Datei aufbaute. Die Gnutella-Technologie von StreamCasts basierte hingegen nicht auf Supernodes, sondern der Computer des suchenden Nutzer übermittelte dessen Suchanfrage unmittelbar an die mit ihm über die Gnutella-Software verbundenen Computer, die auf die Anfrage antworteten und diese zudem an weitere, mit ihnen verbundene Computer weiterleiteten. Nach Erhalt der Rückmeldungen auf die Anfrage stellte wiederum der Computer des suchenden Nutzers zum Zwecke der Datenübermittlung eine unmittelbare Verbindung zu dem Computer her, auf dem sich die gesuchte Datei befand.

- 82 *MGM Studios, Inc. v. Grokster, Ltd.*, 380 F.3d 1154, 1166 (9th Cir. 2003): „As to the question at hand, the district court's grant of partial summary judgment to the Software Distributors is clearly dictated by applicable precedent. The Copyright Owners urge a re-examination of the law in the light of what they believe to be proper public policy, expanding exponentially the reach of the doctrines of contributory and vicarious copyright infringement. Not only would such a renovation conflict with binding precedent, it would be unwise. Doubtless, taking that step would satisfy the Copyright Owners' immediate economic aims. However, it would also alter general copyright law in profound ways with unknown ultimate consequences outside the present context.“

83 Vgl. 8. Kapitel, Teil B.II.4.

84 545 U.S. 913, 933-34.

85 545 U.S. 913, 934-35.

(1) Dem Ziel, das Erbe des mittlerweile eingestellten Internetdienstes Napster anzutreten und dessen frühere Nutzer anzuwerben. Dieses Ziel sah der Supreme Court in externer und interner Kommunikation der Beklagten manifestiert.

(2) Den fehlenden Bemühungen der Beklagten, die Rechtsverletzungen der Nutzer im Rahmen des technisch Machbaren einzudämmen, beispielsweise durch den Einsatz von Filtertechnologien.

(3) Dem werbefinanzierten Geschäftsmodell der Beklagten, wonach die Einnahmen der Beklagten von der Menge an bei den Nutzern abgesetzten Werbebotschaften abhängig waren. Deswegen habe es im Interesse der Beklagten gelegen, die Attraktivität des Dienstes für neue Nutzer insbesondere auch durch den ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten zu erhöhen.⁸⁶

2. Klagen gegen Einzelpersonen

Neben den Klagen gegen die Anbieter von Filesharing-Netzwerken und –Software ging die Recording Industry Association of America („RIAA“) in den Jahren 2003 bis 2009 in mehr als 30.000 Fällen mit Abmahnungen und Klagen wegen Urheberrechtsverletzungen gegen Einzelpersonen vor, denen vorgeworfen wurde, Musikdateien über Filesharing-Netzwerke getauscht zu haben.⁸⁷ In der weit überwiegenden Zahl wurden die US-amerikanischen Verfahren im Wege des Vergleichs gegen Zahlung einer Summe von ca. USD\$3.000 bis USD\$5.000 durch die Beklagten an die RIAA beendet. In einigen Fällen wurden die Klagen jedoch auch vor Gericht ausgetragen, wie beispielsweise das Verfahren gegen eine alleinerziehende Mutter von zwei Kindern, die zunächst in erster Instanz zu einer Zahlung von USD\$222.000 Schadensersatz verurteilt wurde. In der dagegen eingelegten Berufung wurde das Urteil aufgehoben und das Verfahren an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen. Daraufhin wurde die Beklagte im neuen Verfahren zur Zahlung einer noch um ein Vielfaches höheren Summe von USD\$1,92 Millionen verurteilt, was einem Schadensersatz in Höhe von USD\$80.000 pro getauschten Musiktitel entspricht.⁸⁸

⁸⁶ 545 U.S. 913, 939-40.

⁸⁷ *EFF, RIAA v. The People*, 2008; vgl. hierzu auch *Hughes*, 22 Cardozo Arts & Ent. L.J. 725-766 (2005); *Borland, RIAA Sues 717 File-Swappers*, CNET News, 27.1.2005, http://news.com.com/2110-1027_3-5553517.html (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

⁸⁸ *Harvey, Single-mother digital pirate Jammie Thomas-Rasset must pay \$ 80,000 per song*, Times Online, 19.6.2009, http://technology.timesonline.co.uk/tol/news/tech_and_web/article6534542.ece (zuletzt abgerufen am 30.04.2009).

Ende 2008 verkündete die RIAA jedoch, ihre Kampagne gegen Privatpersonen einzustellen und lediglich bereits anhängige Verfahren weiterzuverfolgen.⁸⁹ Darin wurde ein Eingeständnis der Musikindustrie gesehen, dass die Klagewelle wenig gegen das Problem der Internetpiraterie auszurichten vermocht hatte⁹⁰ und darüber hinaus das Image der Tonträgerindustrie beschädigt hatte,⁹¹ da die Initiative sogar vor Schülern und Studenten keinen Halt gemacht hatte.⁹² Hingegen begründete die RIAA die Einstellung ihrer Kampagne damit, dass man sich auf den neuen, vielversprechenderen Ansatz der sogenannten „Graduated Response“⁹³ zur Bekämpfung der Internetpiraterie konzentrieren wolle.⁹⁴

Auch in Deutschland ist die Musikindustrie seit dem Jahr 2004 dazu übergegangen, Privatpersonen für den illegalen Tausch von Musikdateien über das Internet rechtlich zu verfolgen.⁹⁵ Dies führte in Deutschland vor allem deswegen zu heftigen Diskussionen, weil die Musikunternehmen, um an die Identität der Nutzer zu kommen, die über Filesharing-Netzwerke Musikdateien getauscht hatten, zunächst den Umweg über die Strafverfolgungsbehörden⁹⁶ nehmen mussten, da ihnen kein selbständiger Auskunftsanspruch gegen die Netzwerkbetreiber zustand. Dies führte dazu, dass die Staatsanwaltschaften mit Strafanzeigen gegen Filesharer geradezu überschwemmt wurden. Im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums⁹⁷ hat der Gesetzgeber jedoch nunmehr in § 101 Abs. 2 UrhG einen eigenen Auskunftsanspruch der Rechtsinhaber gegen die Betreiber von Filesharing-Netzwerken eingeführt.

Offiziell hat die Entscheidung der RIAA, in den USA keine neuen Klagen gegen Privatpersonen mehr anzustrengen, keinen unmittelbaren Einfluss auf die Strategie

- 89 Heise Online, US Musikindustrie gibt Massenklagen auf, 19.12.2008, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/US-Musikindustrie-gibt-Massenklagen-auf-Update-191425.html> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).
- 90 McDermott, The great copyright debate, Managing Intellectual Property, March 2009, S. 26, 29; EFF, RIAA v. The People, 2008.
- 91 Lincoff, 2 J. Int'l Media & Ent. L. 1, 5 (2008-2009); s.a. Krasilovsky/Shemel, Music Business, 2007, S. 415: *“The situation is complicated by the fact that these “users” are both new competitors and customers of the existing industry. The contradictions implicit in using litigation against your own customer made this a difficult decision, but in the end the threat from individual action was deemed too significant to ignore.”*
- 92 Harmon, Recording Industry Goes After Students Over Music Sharing, The New York Times, 23.4.2003, S. A1; McDermott, The great copyright debate, Managing Intellectual Property, March 2009, S. 26, 27.
- 93 Vgl. 3. Kapitel, Teil B.II.3.b.
- 94 Heise Online, US-Musikindustrie: Das Ende der „Schreckensherrschaft“, heise online, 20.12.2008, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/120789> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).
- 95 Vgl. zu einer Darstellung dieser Strategie den Eintrag zum Thema „Internetpiraterie“ auf der Webseite des Bundesverbands der Musikindustrie, abrufbar unter <http://www.musikindustrie.de/internetpiraterie/> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).
- 96 Durch Erstattung von Strafanzeige und daraufhin beantragte Einsichtnahme in die Ermittlungsakten.
- 97 G. v. 7.7.2008, BGBl. I S. 1191.

der Musikindustrie in Deutschland, d.h. Klagen gegen Privatpersonen werden in Deutschland wohl auch in Zukunft fortgeführt werden.⁹⁸ Jedoch stellen solche Massenverfahren inzwischen auch nach Einschätzung des deutschen Bundesverbandes Musikindustrie nurmehr „Notwehrlösungen“ dar in Ermangelung anderer effektiver Alternativen zur Ahndung und Eindämmung der Internetpiraterie.⁹⁹

3. Aktuelle Entwicklungen

a. BitTorrent

Filesharing-Netzwerke beruhen heutzutage auf Open Source Software oder offenen Protokollen und sind damit weitgehend unabhängig von der Verbreitung und Unterhaltung durch einen bestimmten Software-Anbieter.¹⁰⁰ Dadurch ist es noch schwieriger geworden, gegen Filesharing-Netzwerke vorzugehen.

Ein Beispiel für ein offenes Protokoll ist die sogenannte „BitTorrent“-Technologie. Dieses kollaboratives Filesharing-Protokoll hat es innerhalb kurzer Zeit zu großer Beliebtheit gebracht, da mit seiner Hilfe eine schnellere und effizientere Übertragung auch großer Datenmengen ermöglicht wird.¹⁰¹ Dieses Protokoll setzt im Gegensatz zu anderen Filesharing-Technologien zur Verteilung der Daten nicht auf ein übergreifendes Filesharing-Netzwerk, sondern errichtet für jede zu übertragende Datei ein eigenes Verteilnetz. Seine Stärke liegt darin, dass die jeweils zu übertragende Datei in einzelne, kleine Einheiten zerlegt und sodann von mehreren Quellen aus an denjenigen, der die Datei angefordert hat, übertragen und auf dessen Computer wieder zusammengesetzt wird. Zu diesem Zweck versieht das Protokoll die auf einem Computer befindlichen Dateien mit einem sogenannten „torrent“, einer kleinen Datei, die Informationen über ihre Trägerdatei sowie den sie speichernden Computer enthält.¹⁰² Auf diese Weise markierte Dateien („Torrent-Dateien“) können von anderen Nutzern des Protokolls aufgespürt und als Quelle zur Übertragung einzelner Einheiten dieser Dateien auf ihre Computer genutzt werden. Sobald ein Nutzer eine Torrent-Datei auf seinen Computer herunterlädt, kann diese

98 von Gehlen, Warnen statt Klagen: Die Musikindustrie ändert ihre Strategie in Sachen Internet-Piraterie, jetzt.de, 23.12.2008, <http://jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/459154> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

99 Bundesverband der Musikindustrie, Deutsche Musikindustrie begrüßt geplante Vereinbarung mit US-Providern zur Bekämpfung von Internetpiraterie, 19.12.2008, http://www.musikindustrie.de/presse_aktuell_einzel/back/82/page/5/news/deutsche-musikindustrie-begruesset-geplante-vereinbarung-mit-us-providern-zur-bekaempfung-von-internetpi/ (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

100 Vgl. *EFF*, *RIAA v. The People*, 2008.

101 *Martin*, 28 Loy. L.A. Ent. L. Rev. 265, 289 (2008).

102 *BitTorrent*, FAQ – BitTorrent Concepts, What is BitTorrent, <http://www.bittorrent.com/btusers/help/faq/bittorrent-concepts#4n5> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

Kopie der Torrent-Datei wiederum als Bezugsquelle für andere Nutzer dienen, wodurch die Anzahl der Anbieter dieser Datei ständig steigt und sich dementsprechend deren Übertragungsprozess ständig beschleunigt. Ein weiterer Vorteil des Protokolls liegt darin, dass sich durch die Aufspaltung der Torrent-Dateien das jeweils durch einen Nutzer innerhalb eines Übertragungsnetzwerks in Anspruch genommene Datenvolumen verringert, was wiederum zur Schnelligkeit der Übertragung beiträgt.

Darüber hinaus erstellt das Protokoll selbst jedoch keine Listen von im Internet zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbaren Torrent-Dateien, anhand derer die Nutzer gezielt nach bestimmten Multimediawerken suchen könnten. Diese Funktion übernehmen sogenannte Torrent-Tracker-Dienste, d.h. Internetdienste, die die vorhandenen Torrent-Dateien indexieren und auf diese Weise eine gezielte Suche nach Dateien mit bestimmten Inhalten unterstützen. Der derzeit populärste Dienst dieser Art ist The Pirate Bay mit Sitz in Schweden.¹⁰³

b. Graduated Response

Ziel der sogenannten „Graduated Response“ oder „Three Strikes Policy“ ist es, Anbieter von Internetzugängen („Access-Provider“) dazu zu verpflichten, Nutzer zu identifizieren, die die ihnen zur Verfügung gestellte Internetverbindung zum illegalen Tausch von digitalen Multimediawerken missbrauchen, sie zu verwarnen und ihnen zeitweise den Internetzugang zu sperren, sofern sie trotz eines wiederholten Hinweises auf die Urheberrechtswidrigkeit ihres Verhaltens dieses nicht einstellen.¹⁰⁴

103 Vgl. die Informationen des Internetinformationsdienstes *Alexa Internet* zu „thepiratebay.org – The Pirate Bay“, <http://www.alexa.com/siteinfo/thepiratebay.org> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010). Zum schwedischen Gerichtsverfahren gegen The Pirate Bay vgl. beispielsweise *Heise Online*, Pirate Bay: Provider kriegen Probleme, 6.10.2009, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Pirate-Bay-Provider-kriegen-Probleme-813843.html> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

104 *IFPI, Digital Music Report 2009*, S. 2: „*The vast growth of unlawful file-sharing quite simply threatens to put the whole music sector out of business. This report reflects the wide consensus, from major and independent record companies to managers and politicians, that a new approach is needed to protect copyright – one that involves sharing responsibility across the value chain. The debate has a huge way to go, but the campaign for ISPs to act as proper partners in helping protect intellectual property is making progress. Governments are beginning to understand the scale of the challenge of trying to monetise content in an environment where around 95 per cent of all music is downloaded without payment to artists or producers. France is leading the drive towards ISP cooperation, understanding that it is the future of French creative industries that are at stake. The UK and a growing number of countries have progressed along a similar route in 2008 and momentum will build further in 2009.*“

Den größten Erfolg in diesem Zusammenhang konnte die Musikindustrie bisher in Frankreich verbuchen, wo es gelang, den Ansatz der Graduated Response in Form des sogenannten „Loi HADOPI“ auch gesetzlich zu verankern. Dieses Gesetz wurde im zweiten Anlauf im September 2009 von der Assemblée Nationale verabschiedet.¹⁰⁵ Demnach kann Nutzern, die wegen der wiederholten Verletzung von Urheberrechten auffallen, der Zugang zum Internet nach zweimaliger vorheriger Verwarnung gesperrt werden. Darüber hinaus drohen ihnen Geld- und sogar Gefängnisstrafen.¹⁰⁶ Über die Verhängung der Sperre oder einer weiteren Sanktion entscheidet ein Richter im abgekürzten Verfahren.¹⁰⁷

Ob es in den USA, Deutschland oder auf der Ebene der Europäischen Union („EU“) zu ähnlichen, erfolgreichen Gesetzesinitiativen wie in Frankreich kommen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht endgültig absehbar. Derzeit scheint die Tendenz in Deutschland noch dahin zu gehen, die Einführung eines solchen Gesetzes aus verfassungs- und datenschutzrechtlichen Bedenken grundsätzlich abzulehnen, da die Nutzung von Daten über den Telekommunikationsverkehr zum Zwecke der Versendung von Warnhinweisen sowie gegebenenfalls zur Sperrung von Internetanschlüssen auf eine „Vorratsdatenspeicherung im großen Stil“ zur Durchsetzung der privaten Interessen der Rechtsinhaber hinauslaufen würde.¹⁰⁸ Allerdings haben sich die Unterhändler der EU-Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission im November 2009 im Rahmen der Verhandlungen über das Telekom-Novellierungsgesetz auf den Wortlaut einer „neuen Regelung zur Internetfreiheit“ („Internet Freedom Provision“) geeinigt. Demnach sind Internetsperren, wie sie beispielsweise das Loi HADOPI vorsieht, grundsätzlich zulässig, sofern sie im Rahmen eines fairen und rechtmäßigen Verfahrens ergehen, in dem insbesondere die Anhörung des Betroffenen sowie die zeitnahe gerichtliche Überprüfung einer gegen ihn erlassenen

105 Der Text des Gesetzes ist abrufbar unter <http://www.assemblee-nationale.fr/13/ta/ta0337.asp> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

106 *Heise Online*, Frankreich: Internetsperre für Urheberrechtsverletzer gebilligt, 22.10.2009, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Frankreich-Internetsperre-fuer-Urheberrechts-verletzer-gebilligt-837138.html> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

107 In der ursprünglichen Version sollte eine Verwaltungsbehörde über die Verhängung von Sanktionen entscheiden; dagegen erhob jedoch das oberste französische Gericht verfassungsrechtliche Bedenken und kippte den ursprünglichen Gesetzesentwurf.

108 Interview mit Brigitte Zypries, promedia 8/2009, S. 8, 9, <http://www.promedia-berlin.de/fileadmin/Archiv/2009/08/promedia200908-online01.pdf> (abgerufen am 01.07.2010); auch der Koalitionsvertrag der CDU/CSU/FDP für die neue Legislaturperiode sieht kein solches Modell vor, vgl. *Heise Online*, Schwarz-Gelb gegen Internetsperren bei Urheberrechtsverletzungen, 19.10.2009, <http://www.heise.de/meldung/Schwarz-Gelb-gegen-Internetsperren-bei-Urheberrechtsverletzungen-832715.html> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010); vgl. zur Entwicklung auf EU-Ebene *Heise Online*, Widerstand im EU-Parlament gegen Internet-Sperren bei Urheberrechtsverletzungen bröckelt, 15.10.2009, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Widerstand-im-EU-Parlament-gegen-Internet-Sperren-bei-Urheberrechtsverletzungen-bröckelt-830015.html> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

Maßnahme gewährleistet ist.¹⁰⁹ Damit enttäuschte die Internet Freedom Provision diejenigen, die gehofft hatten, dass die EU der Graduated Response eine klare Absage erteilen würde.¹¹⁰

III. Zusammenfassung

Es bleibt somit festzuhalten, dass die Multimediaindustrie im Kampf gegen die Internetpiraterie mehrere unterschiedliche Strategien verfolgt. Allerdings hat keine dieser Strategien bisher zu einem durchschlagenden Erfolg geführt, d.h. den Umfang der Internetpiraterie maßgeblich verringert.¹¹¹ Vielmehr verzeichnet gerade der Filmbereich einen merklichen Anstieg illegaler Downloads von urheberrechtlich geschützten Filmen.¹¹²

C. Zwischenergebnis

Der technische Fortschritt des digitalen Zeitalters hat dazu geführt, dass jeder durchschnittliche Nutzer von Computer und Internet Multimediawerke schnell und ohne übermäßigen finanziellen Aufwand digitalisieren, speichern, bearbeiten und an Dritte übermitteln kann.¹¹³ Umgekehrt kann jeder Nutzer digitale Multimediawerke unter Nutzung von Computer und Internet von anderen Nutzern beziehen.

109 MEMO/09/491 v. 5.11.2009: „*The new Internet Freedom Provision - Article 1(3)a of the new Framework Directive: Measures taken by Member States regarding end-users' access to or use of services and applications through electronic communications networks shall respect the fundamental rights and freedoms of natural persons, as guaranteed by the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and general principles of Community law. Any of these measures regarding end-users' access to or use of services and applications through electronic communications networks liable to restrict those fundamental rights or freedoms may only be imposed if they are appropriate, proportionate and necessary within a democratic society, and their implementation shall be subject to adequate procedural safeguards in conformity with the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and general principles of Community law, including effective judicial protection and due process. Accordingly, these measures may only be taken with due respect for the principle of presumption of innocence and the right to privacy. A prior fair and impartial procedure shall be guaranteed, including the right to be heard of the person or persons concerned, subject to the need for appropriate conditions and procedural arrangements in duly substantiated cases of urgency in conformity with the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. The right to an effective and timely judicial review shall be guaranteed.*“.

110 Klopp, EU lässt Netzsperrn zu, Zeit Online, 12.11.2009, <http://www.zeit.de/digital/internet/2009-11/eu-netzsperrn> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

111 Vgl. Bernstein/Sekine/Weissman, Global Music Industry, 2007, S. 9.

112 Vgl. 5. Kapitel, Teil D.III.

113 So auch Fetscherin, in: Becker/Buhse/Günnewig/Rump (Hrsg.), DRM, 2003, S. 301.